



HESSISCHER LANDTAG

24. 02. 82

Antwort des Kultusministers

**auf die Kleine Anfrage der Abg. Hartherz, Hellwig, Heyn,
Holzapfel und Rohlmann (SPD)**

**betreffend Hochschulzugang für Berufstätige
Drucksache 9/5438**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik wie folgt:

Die Koalitionsvereinbarung vom 29. November 1978 sieht unter Punkt II.3 vor, daß der Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige und die Angebote der Weiterbildung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auszubauen sind. § 35 Abs. 6 des Hochschulgesetzes ermächtigt den Kultusminister, durch Rechtsverordnung den Hochschulzugang für Bewerber zu regeln, die neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen können.

In seiner Antwort vom 19. März 1979 auf die Kleine Anfrage der Abg. Rohlmann und Holzapfel betreffend Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Drs. 9/413 zu Drs. 9/205) hatte der Kultusminister ausgeführt, die Verhandlungen in der Kultusministerkonferenz über den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen hätten sich als außerordentlich schwierig erwiesen und seien noch nicht abgeschlossen.

1. Rechnet die Landesregierung noch mit dem Zustandekommen einer Vereinbarung im Rahmen der Kultusministerkonferenz, aufgrund derer Berufstätige bundeseinheitlich die allgemeine Hochschulreife erwerben können?

Die Verhandlungen auf der Ebene der Kultusministerkonferenz haben sich als außerordentlich schwierig erwiesen. In der Amtschefkonferenz am 18. September 1981 in Berlin wurde daher beschlossen, zur weiteren Beratung des bisherigen Entwurfs „Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen“ eine Kommission, bestehend aus 6 Amtschefs, einzusetzen. In die Beratungen der Kommission soll auch die Problematik der fachgebundenen Hochschulreife mit einbezogen werden. Ob noch mit einer Vereinbarung zu rechnen ist, wonach bundeseinheitlich qualifizierten Berufstätigen die allgemeine Hochschulreife verliehen wird, kann gegenwärtig nicht beantwortet werden. Das Ergebnis der Amtschef-Kommission ist abzuwarten.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß vordringlich die Fachhochschulen des Landes für besonders befähigte Berufstätige geöffnet werden sollten?

Ja.

3. Wann wird die Landesregierung eine Verordnung nach § 35 Abs. 6 des Hochschulgesetzes erlassen, die diesen Zugang zu den Fachhochschulen regelt?

Die Rechtsverordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen des Landes wurde inzwischen im Entwurf den Fachhochschulen und Berufsverbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Sie soll möglichst noch im Frühjahr 1982 erlassen werden.

Eingegangen am 24. Februar 1982 · Ausgegeben am 3. März 1982

4. Welche Studiengänge sollen in die Öffnung einbezogen werden und in welchem Umfang?

Bis zu 300 Studienplätze in nicht voll ausgelasteten ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen sollen versuchsweise erfahrenen und bewährten Berufspraktikern vorbehalten werden.

5. Wie soll die gesetzlich vorgeschriebene besondere Hochschulzugangsprüfung ausgestaltet werden?

Die Entscheidung über den Hochschulzugang eines Berufstätigen muß in besonderem Maß vom Einzelfall, der beruflichen Laufbahn und der Weiterbildung ausgehen. Der Schwerpunkt der vom Hochschulgesetz vorgeschriebenen Prüfung liegt daher nach den bisherigen Überlegungen in einem Fachgespräch, das – in der Regel als Einzelprüfung – vor sach- und berufskundigen Fachkommissionen stattfindet, und einer anschließenden fachbezogenen schriftlichen Aufsichtsarbeit.

Das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung berechtigt nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften zum Studium an einer Fachhochschule des Landes im gewählten Studiengang. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer nach einem mittleren Bildungsabschluß, einer abgeschlossenen Berufsausbildung und nach einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufserfahrung und Weiterbildung erwarten läßt, daß er über die für ein erfolgreiches Studium in dem gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Meisterprüfung wird hierbei besonders gewichtet.

6. In welchem Umfang werden Weiterbildungsmaßnahmen der Bewerber beispielsweise an Volkshochschulen bei der Entscheidung über den Hochschulzugang berücksichtigt?

Voraussetzung für die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist u. a., daß der Bewerber seine Ausbildung durch einschlägige Weiterbildung vertieft hat. Zu diesen Weiterbildungsmaßnahmen gehören insbesondere ein Fachschulbesuch, Fortbildungsmaßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, Meisterprüfungen, inner- und überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen, Kurse gesetzlich anerkannter Träger der Erwachsenenbildung, darunter insbesondere auch der Volkshochschulen. Die Fachkommissionen werden die beispielhaft genannten Maßnahmen im einzelnen im Hinblick auf die Studierfähigkeit der Bewerber zu gewichten haben.

7. Bleibt der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders Begabte ohne Abitur, derzeit in Hessen geregelt durch die Ordnung der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 27. März 1963 (ABl. S. 187) i. d. F. vom 26. August 1975 (ABl. S. 574) auch nach Inkrafttreten einer Verordnung nach § 35 Abs. 6 des Hochschulgesetzes über den Zugang zu den Fachhochschulen möglich?

Ja.

Wiesbaden, den 15. Februar 1982

Krollmann